

22/108/17Drucksache
öffentlich**Gemeinde Liepgarten**

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten

<i>Fachamt:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 02.09.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeindevorvertretung Liepgarten (Vorberatung)	22.09.2022	N
Gemeindevorvertretung Liepgarten (Entscheidung)	22.09.2022	Ö

Sachverhalt

Bezugnehmend auf die Drucksache 22/102/17 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Gebührenkalkulation und eine Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Schnee- und Glättebeseitigung) zu erstellen. Sämtliche an den Geh- und Radwegen gelegenen Flurstücke wurden ausgemessen. Eine Gebührenkalkulation wurde erstellt. Der Preis je laufender Frontmeter beträgt 1,70 Euro.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Liepgarten beschließt, die Gebührensatzung und die Kalkulation zu genehmigen.

Anlage/n

1	Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung Liepgarten öffentlich
2	Kalkulation Gehwege Liepgarten öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				54.10.10.00	52.33.00.00
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Liepgarten

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepgarten vom 22.09.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Liepgarten vom 22.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Liepgarten erhebt eine Gebühr für die Winterdienstleistung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer, die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden Grundstückes verzeichnet ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Gleiches gilt für dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Geh- und Radwege sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung angegebenen Geh- und Radwege, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 1,70 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, indem der Benutzungzwang laut Straßenreinigungssatzung wirksam wird.

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der nach § 4 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben bzw. wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (5) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (7) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehr- bzw. Minderbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (8) Kann die Reinigung des gebührenpflichtigen Geh- oder Radwegs wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aussonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als ein Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (9) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 6 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmal eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, den 23.09.2022

Becker
Bürgermeister Liepgarten

Kalkulation Gehwege Liepgarten

Stand: 06.09.2022

Eine Winterperiode umfasst ca. 25 Wintertage á 8 Stunden.

200,00 h

Gerechnet wird mit einer Winterperiode von 15.11. - 15.04., was in der Berechnung 5 Monate entspricht.

Frontmeterlänge Anlieger Gehwege:

8.754,00 m

	anfallende Kosten		Gesamt	anteilig 40 % Winterdienst	Inflation/Kraftstoffe + 50 % (Stand Mai 2022)	umlagefähig
Gemeinendarbeiter	21,35 € * 200 Stunden		4.270,00 €			4.270,00 €
Zusatzpersonal Winterperiode	1.403,53 € * 3 Monate		4.210,60 €			4.210,60 €
Summe Personal			8.480,60 €			8.480,60 €
Miete Technik	816,00 € monatlich		4.080,00 €	1.632,00 €		1.632,00 €
Streusalz	250,00 € jährlich		250,00 €		125,00 €	375,00 €
Versicherungen Technik	350,00 € jährlich		145,83 €	58,33 €		58,33 €
Unterhaltungskosten Technik	6.000,00 € jährlich		6.000,00 €	2.400,00 €	1.200,00 €	3.600,00 €
Verwaltungspersonal	27,61 €		3.699,74 €			3.699,74 €
Gemeinkosten 20 % (Verwaltung)			739,95 €			739,95 €
Gemeinkosten 15 % (Personal)			1.272,09 €			1.272,09 €
Summe aller Ausgaben			24.668,22 €			19.857,72 €

Gemeinde 25 %: 4.964,43 €
Anlieger 75 %: 14.893,29 €

Preis/Frontmeter: 1,7013 €